

ASV LANDAU ABT. KARATE e.V.



Kontakt:
Geschäftsstelle:
Holger Fritz
Siedlung 10
67480 Edenkoben
Tel.: 0179 / 2103498
E-Mail: info@asv-karate.de
Homepage: <http://www.asv-karate.de>

1. Vorsitzender:
Marcus Gutzmer
Tel.: 0170 / 8042120
E-Mail: mgutzmer@web.de

SATZUNG

der Abt. Karate e.V. im ASV Landau

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Die Abteilung führt die Bezeichnung „Abt.Karate e.V. im ASV Landau e.V.“
2. Der Sitz der Abteilung ist Landau i.d. Pfalz.
3. Die Abteilung ist unter Wahrung ihrer Selbständigkeit innerhalb des ASV Landau e.V. Mitglied im ASV Landau e.V., des Sportbundes im Landessportbund Rheinland-Pfalz sowie in entsprechenden Fachverbänden.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck der Abt. Karate e.V. ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit, insbesondere die Sportart KARATE.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - b) die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen und Wettbewerben
 - c) die Ausrichtung von sportlichen Veranstaltungen und Wettbewerben
 - d) geeignete Maßnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen
 - e) Durchführung eines geordneten Sportgeschehens
 - f) Abhalten und Beschicken von Lehrgängen und Durchführung von Gürtelprüfungen nach den Richtlinien der Prüfungsordnung des Deutschen Karate-Verbandes.
 - g) Werbung für den Budo-Sport durch Vorführungen und Pressearbeit.
 - h) Vertretung der budosportlichen Interessen der Abteilung und deren Mitglieder gegenüber dem Hauptverein ASV Landau e.V., gegenüber dem Rheinland-Pfälzischen Karateverband e.V. und gegenüber Behörden und anderen Körperschaften.
3. Die Abt. Karate e.V. ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Ersatz tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Aufwands (Fahrtkosten, Porto, etc.) ist jederzeit möglich. Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
5. Trainer und Übungsleiter können gemäß Ihren Aufwendungen vom Verein angemessen entschädigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft und Mitglieder

1. Die Abteilung besteht aus Jugendlichen, Aktiven, Passiven und Ehrenmitgliedern.
2. Aktives Mitglied ist, wer sich im Verein sportlich betätigt. Passives Mitglied ist, wer sich im Verein nicht sportlich betätigt.
3. Personen, die sich in ganz besonderer Weise um den Budo-Sport in der Abteilung verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der übrigen Mitglieder.
4. Vereinsmitglied kann, unabhängig von Geschlecht und Staatsangehörigkeit, werden, wer einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein stellt. Über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Der Aufnahme Minderjähriger in den Verein muss ein gesetzlicher Vertreter zustimmen.
6. Der Antragsteller verpflichtet sich, diese Satzung als rechtsverbindlich anzuerkennen.
7. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Mitwirkung bei der Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der Abt. Karate e.V. nach den Bestimmungen der Satzung. Sie berechtigt ferner zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der hierfür geltenden Regeln.

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit dem 1. des Monats in dem der Antrag auf Aufnahme gestellt wird.
2. Die Aufnahme gilt erst als rechtskräftig, wenn die Aufnahmegebühr entrichtet ist.
3. Jedes Mitglied kann jederzeit Einsicht in die Vereinssatzung nehmen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Abt. Karate e.V. endet außer durch Tod grundsätzlich durch freiwilliges Ausscheiden oder Ausschluss, sowie durch Auflösung der Abt. Karate e.V..
2. Das freiwillige Ausscheiden ist schriftlich per Einschreiben an den Vorstand oder den Geschäftsführer der Abteilung zu richten. Der Austritt ist zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zulässig.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen Handlungen, die sich gegen die Abteilung, deren Zweck und Aufgaben richten und geeignet sind, die Belange des Budo-Sports zu schädigen, nach Anhörung des Mitgliedes vom sportlichen Geschehen ausschließen. Der Vorstand hat auch das Recht, Mitglieder vom Sportgeschehen auszuschließen, wenn sie trotz mehrmaliger Mahnungen ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus der Abteilung beschließt der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit

§ 7

Beiträge

1. Die Jahreshauptversammlung setzt jeweils die Höhe der Beiträge und Aufnahmebeiträge fest.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

3. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31.03. jeden Jahres im Voraus zu entrichten. Jahresbeiträge werden bei Austritt aus dem Verein nicht zurückerstattet.
4. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 8

Leitung der Abteilung

1. Die Abteilung wird geleitet durch
 - a) die Hauptversammlung
 - b) den Vorstand.
2. Die Hauptversammlung hat alle vier Jahre stattzufinden. Sie wird durch den 1.Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall durch den 2.Vorsitzenden. Der Vorstand beruft sie schriftlich oder durch Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung "Die Rheinpfalz" mindestens eine Woche vor dem angesetzten Termin ein und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch auf elektronischem Wege (E-Mail) versandt werden.
Ebenso ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder diese unter Angabe von Gründen beantragt oder es vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.
3. Zur Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung gehören:
 - a) Jahresbericht des 1.Vorsitzenden
 - b) Jahresbericht des 2.Vorsitzenden
 - c) Jahresbericht des Geschäftsführers und der Übungsleiter
 - d) Kassenbericht des Kassiers
 - e) Wahl des Versammlungsleiters und der Beisitzer
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Entlastung des Kassiers
 - h) Neuwahl des Vorstandes
 - i) Wahl der 2 Rechnungsprüfer und eines Ersatzmannes
 - j) Wünsche und Anträge

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
5. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag von einem stimmberechtigten Mitglied muss eine geheime Wahl stattfinden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 9

Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der 1. Vorsitzende (Abteilungsleiter)
 - b) der 2. Vorsitzende (stellv. Abteilungsleiter)
 - c) der Schriftführer
 - d) der Kassenwart
2. In den Vorstand dürfen nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Der Vorsitzende wird auf die Dauer von 15 Jahren gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind für die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Die Abteilung wird im Sinne des §26 BGB durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Vorstand hat die gesamten Interessen der Abteilung zu vertreten. Er beschließt in seinen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Der Kassenwart ist für die Kassengeschäfte verantwortlich. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, jederzeit die Kassenführung einzusehen und bei der Hauptversammlung Rechenschaft über die Kassenführung zu verlangen.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden, bei Niederlegung oder bei Nichtbesetzung des Amtes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen, ausgenommen davon ist die Position des Vorsitzenden.

§ 10

Niederschriften

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift wird gem. §58 BGB durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer unterzeichnet

§ 11

Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei, von der Mitgliederversammlung des Vereins auf vier Jahre gewählte, Kassenprüfern geprüft. Wiederbestellung ist nur einmal zulässig. Die Mitgliederversammlung (oder der Vorstand, bei vorzeitiger Niederlegung dieser Ämter) kann beschließen, dass die Kassenprüfung durch einen unabhängigen Steuerberater vorgenommen werden soll.
2. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens zu überzeugen. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungslegung des Vereins auf ihre formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung sowie Soll und Haben der baren und unbaren Geldbestände. Hierzu sind vorzulegen: die Geschäftsbücher und sonstigen Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bankauszüge und Bankbücher sowie die Barkasse.
3. Das Ergebnis der rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durchzuführenden Prüfung ist in einem schriftlichen Kassenprüfbericht festzuhalten, der von den Prüfern unter Angabe von Zeit und Ort zu unterschreiben ist.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.
5. Zur Vermeidung vereinsschädigenden Verhaltens sind die Kassenprüfer verpflichtet Stillschweigen über die im Rahmen der internen Kassenprüfung erfahrene Vereinsablauforganisation zu bewahren. Das bezieht sich auf sämtliche Vereinsinterne, die ihm im Laufe seiner Prüfungstätigkeit bekannt werden. Inhalte der Kassenprüfung dürfen ausschließlich ihnen, ihren Vorstandskollegen und der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Der Kassenprüfer hat also auch gegenüber den übrigen Vereinsmitgliedern seine

Schweigepflicht zu beachten, zu denen er außerhalb der Mitgliederversammlung Kontakt hat.

§ 12

Ehrenamtlichkeit

1. Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und / oder das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen aber keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 13

Ersatz von Aufwendungen

1. Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen im Rahmen der jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
2. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendung für Verpflegung, Porto, Telefon, usw.
3. Soweit steuerliche Pauschbeträge oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.
4. Vom Vorstand können durch Vorstandsbeschluss Pauschalen festgelegt werden.
5. Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

§ 14

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15

Gerichtsstand

Die Abteilung ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Landau eingetragen. Der Gerichtsstand ist Landau. Diese Satzung darf der Satzung des ASV Landau e.V. nicht widersprechen. Zur Mitgliederversammlung der Abteilung ist mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des ASV Landau e.V. einzuladen.

§ 16

Lehrgänge, Prüfungen, Meisterschaften, Pokalturniere

1. Vom Verein finanzierte oder unterstützte Lehrgänge und Turniere werden vom Vorstand ausgeschrieben. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder des Vereins, die für die jeweiligen Veranstaltungen vorgeschriebene Qualifikation erfüllen.
2. Über die Erstattung angefallener Reisekosten entscheidet der Vorstand.
3. Abrechnungen müssen bis spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung dem Kassenwart vorgelegt werden. Bei einer zu späten Abgabe der Abrechnung werden die Kosten nicht erstattet.
4. Die Teilnahme an Meisterschaften und Pokalturnieren muss durch den Vorstand genehmigt sein.
5. Prüfungstage werden vom 1. Vorsitzenden festgelegt. Die Mitglieder haben kein Recht zu einer Prüfung zugelassen zu werden.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Verein:

Allgemeiner Sportverein 1946
Landau i.d. Pfalz e.V.
- Hauptabteilung -
76829 Landau i.d. Pfalz

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung des Sports.

2. Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss muss mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.

§ 18

Haftungsausschluss

Die Abteilung haftet nicht für Unfälle und deren Folgen, die durch Teilnahme am Trainingsbetrieb und an Sportveranstaltungen eingetreten sind. Sie haftet ferner nicht für Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten Kleidungsstücken und sonstigen Vermögenswerten.

§ 19

Datenschutz

1. Vereinsbeitritt: Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B.

Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung entgegensteht.

2. Pressearbeit: Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Lokalpresse über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
3. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder: Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins und/oder auf seiner Homepage bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten (Name, Alter, Graduierung, Platzierung) veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und/oder auf seiner Homepage. Adressen und Telefonnummern werden NIE auf irgendeinem Weg veröffentlicht. Mitgliederdaten werden nur an Vorstandsmitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert (zum Beispiel an den Kassenwart). Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechten benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
4. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.06.2018 in Kraft. Sie wurde durch die Mitgliederversammlung genehmigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.06.2018 wurde die Satzung letztmalig geändert.